

Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben. Bd. 6: Digesten 35–39. Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Sebastian Lohsse, Thomas Rüfner. Mit Beiträgen von Thomas Finkenauer, Klaus Luig, Johannes Michael Rainer. Heidelberg: C. F. Müller 2024. XVII, 640 S. € 240.00. ISBN: 978-3-8114-6664-7.

Seit 1990 ist die deutsche Übersetzung des *Corpus Iuris Civilis* im Erscheinen begriffen. Fertiggestellt sind die Institutionen (sogar in zweiter Auflage von 1997)¹ sowie die Digesten,² nunmehr bis Buch 39 einschließlich. Das Herausgaberteam ist ein rein juristisches, und die Reihe wendet sich an einen juristischen Rezipientenkreis. Das erklärt Besonderheiten dieses Projekts, über die sich der Benutzer im Klaren sein muss.

Die Bände sind zweisprachig gestaltet. Der lateinische Text basiert auf Theodor Mommsens *Editio maior* mit manchen (nicht gekennzeichneten) Verbesserungen aus der *Editio minor* von Mommsen und Paul Krüger³ (das wird zwar für diesen Band nicht mehr explizit angegeben, dies war aber die Textgrundlage der vorherigen Publikationen). Hinzu kommen seltene eigene Emendationen, die in meinen Augen allesamt überzeugend sind. Aber: Zwar wird der emendierte Text übersetzt, er findet sich jedoch links, in der Ausgabe, nur als Fußnote zur unemendierten Version (die im Haupttext geboten wird), sodass Ausgabe und Übersetzung auf den ersten Blick nicht deckungs-

- 1 Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben. Bd. 1: Institutionen. 2. verbesserte und erweiterte Aufl. Hrsg. von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler. Heidelberg 1997.
- 2 Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben. Bd. 2–4: Digesten 1–10/11–20/21–27. Gemeinschaftlich übersetzt und hrsg. von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler. Heidelberg 1995–2005; Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben. Bd. 5: Digesten 28–34. Gemeinschaftlich übersetzt und hrsg. von R. Knütel, B. Kupisch, Th. Rüfner, H. H. Seiler. Heidelberg 2012.
- 3 Digesta Iustiniani Augusti. 2 Bde. Recognovit adsumpto in operis societatem P. Kruegero Th. Mommsen. Berlin 1868–1870; Corpus Iuris Civilis. Editio stereotypa. Bd. 1: Institutiones, Recognovit P. Krueger. Digesta. Recognovit Th. Mommsen. Berlin 1872.

gleich sind. Einen Vorteil dieses eigenwilligen Verfahrens sehe ich nicht: Der abgedruckte Text ist ja nicht völlig identisch mit entweder Mommsen oder Mommsen/Krüger und damit bereits ohnehin Ergebnis einer intellektuellen Leistung der Herausgeber. In anderen Worten: von Mommsen und/oder von Mommsen/Krüger anerkannte Textänderungen finden unmarkiert Eingang in den Haupttext, die hervorragenden Vorschläge der Herausgeber hingegen nicht.

Die Übersetzung ist zielsprachlich optimiert, was unbedingt Beifall verdient. Sie wendet sich an den Juristen und versucht, im Original oft obskure Stellen in klarer Weise und mit modernem juristischem Jargon zu präsentieren. Das ist legitim und angesichts des gewählten Rezipientenkreises fraglos die beste Lösung. Die Übersetzungen sind nicht kommentiert. Damit bleibt das Unternehmen zwar im Bereich des Machbaren und bewahrt seine Zugänglichkeit für einen großen Leserkreis mit womöglich limitierten Lateinkenntnissen. Aber der Nachteil ist, dass man als Benutzer, der vielleicht tiefer schürfen möchte, nicht immer ganz sicher sein kann, ob bestimmte Übersetzungs-ideen auf weiterer Evidenz basieren oder eher intuitiv entstanden sind. Das will ich mit wenigen Beispielen illustrieren.

Dig. 39.2.4 pr. *Dies cautioni praestitutus si finietur, praetoris vel praesidis officium erit ex causa vel reum notare vel protelare eum et, si hoc localem exigat inquisitionem, ad magistratus municipales hoc remittere.*

„Ist die für die Sicherheitsleistung gesetzte Frist abgelaufen, so ist es Amtspflicht des Prätors oder Statthalters, je nach Sachlage entweder dem Gegner eine Rüge zu erteilen oder eine Verlängerung zu gewähren, und, wenn die Sache einen Ortstermin erfordert, sie an die Magistrate der Stadtgemeinden zu verweisen.“

Während „Ortstermin“ ein wohletablierter Begriff ist, handelt es sich bei *localis inquisitio* um eine Ad-hoc-Bildung; während „Ortstermin“ zumindest suggeriert, dass die Verantwortlichen höchstpersönlich das fragliche Gebäude an einem bestimmten Termin in Augenschein nehmen, bleibt bei der ‚Untersuchung vor Ort‘ ganz offen, ob nicht einfach die Magistrate zum Beispiel ein paar Sachverständige beauftragen, das Gebäude über einen längeren Zeitraum genau zu untersuchen.

Problematisch ist *notare*; das Standardwörterbuch für juristisches Latein, Heumann/Seckel, verzeichnet zwar die Bedeutung „rügen, tadeln“,⁴ aber die

4 H. Heumann/E. Seckel: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. Jena 1907, s. v. 3.

dort gegebenen Belege betreffen ausschließlich Wertungen, die bestimmte Juristen über die Meinungen anderer Juristen vornehmen; in anderen Worten: Das Äquivalent in aktuellem Deutsch wäre „kritisieren“ (Beispiel: Dig. 5.1.16, *quae sententia vera non est et a multis notata est*, „diese Ansicht ist unrichtig und wurde von vielen kritisiert“). Ließe sich kein Beleg beibringen, wonach *notare* „eine Rüge erteilen“ im hier geforderten Sinn bedeuten kann, bliebe nur Heumann/Seckel, „mit der Infamie belegen“.⁵ Dies ist einer der Fälle, in denen man als Leser wirklich gern wüsste, ob die Herausgeber zusätzliche Kenntnisse haben, sprich: gesicherte Belege für *notare* im Sinne von „Rüge erteilen“, gesagt vom Gerichtsherrn. Hinzu kommt, dass es zumindest mir rechtlich unklar ist, was damit konkret gemeint sein könnte.

Ferner ist bei *vel reum notare vel protelare eum* das *protelare eum* derart merkwürdig, dass es im *Thesaurus Linguae Latinae* (Sp. 2262, Z. 72–75) in seltener Ausführlichkeit besprochen und die Passage als möglicherweise korrupt gekennzeichnet wird. Zögernd bezieht man im ThLL letztlich das *eum* auf das viel weiter vorne stehende *dies*.

Dig. 36.1.26.2 *Si quis filium suum ex asse heredem instituit et codicillis, quos post mortem filii aperiri iussit, fidei eius commisit, ut, si sine liberis decesserit, hereditatem suam sorori suae restitueret, et filius cum sciret, quod in codicillis scriptum esset, Stichum servum hereditarium testamento suo liberum esse iussit: heredes filii pretium eius servi sorori defuncti praestare debent libertate favore sui servata. hoc amplius et si ignorasset filius codicillos a patre factos, nihilo minus heredes eius pretium praestare debebunt, ne factum cuiusquam alteri damnum adferat.*

„Jemand setzte seinen Sohn als Alleinerben ein und beschwerte ihn in einem Kodizill, zu dem er anordnete, es solle nach dem Tod des Sohnes geöffnet werden, mit dem Fideikommiß, seine Erbschaft, falls der Sohn kinderlos versterben sollte, an dessen Schwester herauszugeben. Obwohl der Sohn wußte, was im Kodizill geschrieben stand, ordnete er in seinem Testament an, daß der zur Erbschaft [des Vaters] gehörende Sklave Stichus frei sein solle. Die Erben des Sohnes müssen der Schwester des Verstorbenen den Wert des Sklaven ersetzen, und die Freiheit bleibt wegen der ihr gebührenden Begünstigung bestehen. Und noch darüber hinaus müssen seine Erben auch dann, wenn der Sohn das von seinem Vater errichtete Kodizill nicht kannte, nichtsdestoweniger den Wert des Sklaven ersetzen, damit niemand mit seiner Handlung einem anderen Schaden zufügt.“

Wir haben A und seinen Sohn B, der korrekt im ersten Satz (in dem A Subjekt ist) als *filius suus* bezeichnet wird. Folgerichtig wird mit *fides eius* dessen Treue (das heißt, die des Sohnes) gemeint. Problematisch ist aber *hereditatem*

5 Ebd., s. v. 4.

suam sorori suae restitueret, denn in diesem *ut*-Satz ist nun der Sohn das Subjekt. Mit *hereditas sua* muss die Erbschaft des A (nicht des B) gemeint sein (wegen *restituere* und überhaupt aus inhaltlichen Gründen). Daher sollte *soror sua* die Schwester des A (nicht des B) sein, was vielleicht inhaltlich nicht die nächstliegende Idee ist, denn es ist eher glaublich, dass beim Ableben des B seine Schwester noch am Leben ist als seine Tante. Andererseits ist das aber auch nicht ausgeschlossen. Dem ganzen dürfte ein realer Fall zugrunde liegen, und vielleicht war ja A ganz erheblich älter als seine Schwester. In dem Satz *heredes filii pretium eius servi sorori defuncti praestare debent* wird B als *filii* apostrophiert, zugleich erscheint die Schwester als *soror defuncti* – würde man nicht eher *eius* oder gar kein Genetivattribut erwarten, wenn es erneut um B ginge? Aber das ist nur ein Indiz (gewiss kein Beweis). Jedenfalls sträubt es sich vieles dagegen, bei *hereditatem suam sorori suae restitueret* die beiden reflexiven Possessivpronomina auf unterschiedliche Personen zu beziehen. Entscheidend scheint § 3, *aestimationem heredes fratris sorori eius praestare debent*, was sich nur so deuten lässt, dass es sich um die Schwester des B handelt. Damit bleibt aber die Aporie bei *hereditatem suam sorori suae restitueret* im lateinischen Original ungelöst.

Noch einmal macht *suus* Schwierigkeiten in diesem Absatz, nämlich in *libertate favore sui servata*, „die Freiheit bleibt wegen der ihr gebührenden Begünstigung bestehen“. Bei *sui* handelt es sich (wie im feststehenden Ausdruck *favor libertatis*) um einen objektiven Genetiv. Offensichtlich kann *suus* nicht auf das Subjekt *heredes* bezogen werden, und innerhalb der Partizipialkonstruktion *libertate [...] servata* haben wird ohnehin ein alternatives Subjekt (deswegen *sui* und nicht *eius*). Man könnte argumentieren, dass diese eigentlich klare Konstruktion durch den Zusatz „gebührend“ eher verkompliziert wird (leichter verständlich wäre womöglich: „die Freiheit bleibt angesichts des *favor libertatis* bestehen“).

Der letzte Nebensatz *ne factum cuiusquam alteri damnum adferat* wird generell übersetzt: „damit niemand mit seiner Handlung einem anderen Schaden zufügt“, aber das Indefinitpronomen ist nicht das Subjekt, und es gibt keinen sachlichen Grund, die doch wohl konkrete Erwägung zu verallgemeinern. Besser also: „damit sein Handeln niemand anderem Schaden zufügt“.

Wie alle vorherigen Bände dieser Reihe setzt auch der vorliegende Maßstäbe; zu Recht wird er die Übersetzung sein, die von nun an in römischrechtlichen Seminaren zum Einsatz kommt. Das sollte aber niemand davon abhalten,

auch und bevorzugt ins lateinische Original zu schauen und selbst zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Übersetzungen alternativlos sind.

Peter Riedlberger, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Professur für Geschichte und Kultur der Spätantike
peter.riedlberger@uni-bamberg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Peter Riedlberger: Rezension zu: *Corpus Iuris Civilis*. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben. Bd. 6: Digesten 35–39. Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Sebastian Lohsse, Thomas Rüfner. Mit Beiträgen von Thomas Finkenauer, Klaus Luig, Johannes Michael Rainer. Heidelberg: C. F. Müller 2024. In: Plekos 27, 2025, S. 149–153 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2025/r-digesten35-39.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
